

**Beschlussauszug**  
**Sitzung der Ratsversammlung vom 22.09.2016**

**12.9 Jahresabschluss 2014 mit Lagebericht**

**Drucksache: 0654/2016**

Öffentlich Amt für Finanzwirtschaft 90.2

**Beschluss:**

Dem Jahresabschluss 2014 mit Lagebericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird nach § 95 n Abs. 3 der Gemeindeordnung zugestimmt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 58.231.860,00 € wird als Jahresfehlbetrag gem. § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik vorgetragen.

**Abstimmung:** Einstimmig beschlossen bei Enthaltung von Rats Herrn Regner

**Auszüge erhalten:**

Amt für Finanzwirtschaft (Amt 90)

**Der Oberbürgermeister hat auf seinen Widerspruch verzichtet.**

Beglaubigt



Verena Becker



Zu Punkt **12.9** der Tagesordnung

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache</b> 0654/2016	
	<b>Einbringung</b> 01.08.2016	
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Federführung</b>
Ö 13.09.2016	Finanzausschuss	Amt für Finanzwirtschaft 90.2
Ö 22.09.2016	Ratsversammlung	Amt für Finanzwirtschaft 90.2
<b>Betreff:</b> Jahresabschluss 2014 mit Lagebericht		

**Antrag:**

Dem Jahresabschluss 2014 mit Lagebericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird nach § 95 n Abs. 3 der Gemeindeordnung zugestimmt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 58.231.860,00 € wird als Jahresfehlbetrag gem. § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik vorgetragen.

**Begründung:**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 und der Lagebericht wurden in seiner endgültigen Fassung dem Rechnungsprüfungsamt im Dezember 2015 zur Prüfung vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen nach § 95 n Abs. 2 GO SH in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Nach § 95 n Abs. 3 der Gemeindeordnung beschließt die Ratsversammlung über den Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Das Jahr 2014 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 58.231.860,00 € ab. Eine Ergebnisrücklage, die als Puffer für Jahresfehlbeträge dienen soll, steht nicht mehr zur Verfügung. Soweit ein Ausgleich über die Ergebnisrücklage nicht mehr möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag nach § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik vorgetragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach fünf Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage (Eigenkapital) ausgeglichen werden. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2014 rund 404 Mio. €. Unter Berücksichtigung des bereits vorgetragenen Jahresfehlbetrages der Vorjahre beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2014 nur noch rd. 164 Mio. €.

Alles Weitere ergibt sich aus dem Jahresabschluss mit Lagebericht sowie dem Schlussbericht.

  
Wolfgang Röttgers  
Stadtrat

**Hinweise:**

- Die Anlagen zu dieser Vorlage sind im Ratsinformationssystem ALLRIS einsehbar.
- Die Ratsfraktionen erhalten jeweils 1 Exemplar der Anlage in Papierform.
- Weitere Papierexemplare können im Fachamt angefordert werden (☎ 901-1721).

**Anlage:**